



## Salzlandkreis

**Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der Windpark Biere GmbH & Co. KG, Stau 91, 26122 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Biere.**

Die Windpark Biere GmbH & Co. KG, Stau 91, 26122 Oldenburg hat beim Salzlandkreis mit Datum vom 10.10.2022 (PE 28.10.2022) die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

**Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Biere vom Typ Vestas V162-6,2 MW (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m) in der Gemarkung Biere, Flur 19, Flurstücke 45, 49, 113 sowie Flur 18, Flurstücke 7, 2, 10 sowie den Rückbau von 3 WKA im gleichen Windpark**

beantragt.

Zuständig für die Durchführung von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen sind gemäß Immi-Zuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8.10.2015 (zuletzt geändert am 18.12.2018) die Landkreise, hier der Salzlandkreis.

Gemäß Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen im vereinfachten Verfahren nach §§ 4, 19 BImSchG zu genehmigen.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1, Nr. 1.6.2 ist für die Errichtung und dem Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 6 bis weniger 20 Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen. Der Vorhabenträger hat auf Grundlage des § 7 Abs. 3 UVPG freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Salzlandkreis hat dies als zweckmäßig erachtet. Somit ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c) der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8, 9 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Durch den Salzlandkreis werden mit Beginn des Beteiligungsverfahrens insbesondere folgende Antragsunterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit beinhalten sowie sonstige entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV), ausgelegt:

- UVP-Bericht,
- Untersuchung der Avifauna,
- Untersuchung der Fledermausfauna,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Schallgutachten,
- Schattenwurfgutachten,
- Vestas - Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID) sowie das dazugehörige Typenzertifikat und Gutachten
- Generisches Brandschutzkonzept TÜV Süd für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162
- Vestas – Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland
- Rückbaukonzept zum Rückbau von 3 WEA
- Vertrag zur Übernahme und Abgeltung von Ausgleichsverpflichtungen zwischen Landgesellschaft und VT
- Bauantrag
- Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange
- Erwiderungen TöB und Vorhabenträger
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Übersichtsplan
- Lageplan

Ausgeschlossen sind Unterlagen, die nach § 10 Abs. 3 der 9. BImSchV Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.

Die oben genannten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit beinhalten sowie sonstige entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns der des Beteiligungsverfahrens vorlagen, liegen in der Zeit vom

**07.12.2023 bis einschließlich 12.01.2024**

bei folgenden Behörden aus und können dort zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Salzlandkreis  
Aufgang D, Zimmer 506  
Ermslebener Str. 77  
06449 Aschersleben

Montag 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 03471/6841936

2. Gemeinde Bördeland  
Bauamt

OT Biere  
Magdeburger Str. 3  
39221 Bördeland  
Tel.: 039297/260

Montag: geschlossen  
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr  
jeden 1. Freitag im Monat 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Gemeinde Sülzetal  
Bauamt  
OT Osterweddingen  
Alte Dorfstraße 26  
39171 Sülzetal  
Tel.: 039205/6460

Montag: geschlossen  
Dienstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:30 Uhr  
Freitag: geschlossen und nach Vereinbarung

4. Verbandsgemeinde Egelner Mulde  
Bauamt, Zi. 25  
Markt 18  
39435 Egel  
Tel.: 039268/9440

Montag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

5. Stadt Staßfurt  
FD 61 Planung, Umwelt u. Liegenschaften  
Zimmer 210  
Steinstraße 19  
39418 Staßfurt  
Tel.: 03925/9810

Montag 09.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Ferner sind die genannten Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale Internetportal der Länder unter folgendem Link: <https://www.uvp-verbund.de/> mindestens bis zum Eintreten der Bestandskraft der Entscheidung abrufbar.

**Einwendungen** gegen das Vorhaben können vom **07.12.2023 bis einschließlich 06.02.2024** schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonders privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

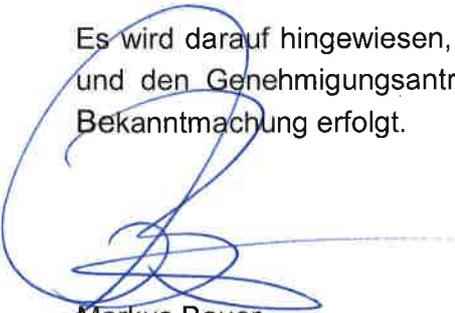
Datum: 15. Februar 2024  
Beginn der Erörterung: 09:00 Uhr  
Ort der Erörterung: Salzlandkreis  
Haus 1, Altbau – 1. OG (ehem. Cafeteria)  
Ermslebener Str. 77  
06449 Aschersleben

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Entscheidet die Genehmigungsbehörde, dass kein Erörterungstermin stattfindet, wird dies bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.



Markus Bauer  
Landrat